



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung zur Durchführung von Einwohnerbefragungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18. März 2009

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18. März 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 19. März 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. Dezember 2008

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hemslingen vom 18. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 6. Februar 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Landkreises Stade zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 31 (Stade I - Rotenburg II) vom 13. März 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung zur Durchführung von Einwohnerbefragungen Im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 18. März 2009 zur Durchführung von Einwohnerbefragungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einwohnerbefragung

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) befragt bei Bedarf seine zur Wahl des Kreistages berechtigten Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen trifft der Kreistag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Eine Befragung ist zu allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises möglich. Die Befragung kann bis zu drei Themenkomplexe umfassen.

§ 2

Inhalt

- (1) Die Einwohnerbefragungen dienen zur Unterstützung der Entscheidungsfindungen durch den Kreistag. Die Ergebnisse der Einwohnerbefragungen sind für den Kreistag rechtlich nicht verbindlich.
- (2) Die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner erhalten zu den Themen der Befragungen folgende Informationen:
 - a) Sachdarstellung
 - b) Schilderung der Auswirkungen
 - c) Darstellung der Finanzierungsmöglichkeit oder finanzieller Belastungen
- (3) Die Fragestellungen werden vom Kreistag beschlossen und sind grundsätzlich so abzufassen, dass die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner mit „Ja“ oder „Nein“ antworten können. Soll zu einzelnen Fragestellungen über mehrere Möglichkeiten abgestimmt werden, darf nur eine Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

§ 3

Bekanntmachung der Einwohnerbefragung

- (1) In den drei Tageszeitungen des Landkreises sind amtlich bekannt zu machen:
 - a) der Verfahrensablauf einer Befragung
 - b) der Tag der Befragung
 - c) der Wortlaut der Fragestellungen

§ 4

Befragungsgebiet

- (1) Befragungsgebiet ist der Landkreis Rotenburg (Wümme). Es gliedert sich in Befragungsbezirke.
- (2) Befragungsbezirke sind die Wahlbezirke in den Gemeinden, die anlässlich der letzten Kommunalwahl gebildet worden sind. Findet gleichzeitig eine Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl statt, bilden die jeweiligen Wahlbezirke den Befragungsbezirk.

§ 5

Ort und Zeitraum der Einwohnerbefragung

- (1) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung im Kreistag an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Tag wird vom Kreistag bestimmt.
- (2) Die Befragungslokale werden von der Gemeinde festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Briefabstimmung ist zugelassen.

§ 6

Befragungsorgane

- (1) Der Landrat/Die Landrätin leitet die Befragung. Er/Sie wird von dem Ersten Kreisrat/der Ersten Kreisrätin vertreten.

- (2) Der Befragungsausschuss für das Befragungsgebiet besteht aus dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzenden/Vorsitzende und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kreiswahl gebildeten Kreiswahlausschusses. Der Landrat/die Landrätin macht die Zusammensetzung des Befragungsausschusses öffentlich bekannt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für jeden Befragungsbezirk wird ein Befragungsvorstand gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Die Gemeinden berufen die Mitglieder der Befragungsvorstände. Der Landrat/die Landrätin beruft die Mitglieder der Briefwahlbefragungsvorstände.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Beisitzer des Befragungsausschusses und die Mitglieder der Befragungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Abstimmungsberechtigte gem. § 18 NLO verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwands bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Befragungsausschusses je Sitzung 20,00 € und die Mitglieder der Befragungsvorstände 20,00 €, soweit nicht aufgrund der Zusammenlegung mit einer Wahl nach den wahlrechtlichen Vorschriften ein Aufwandsersatz (Erfrischungsgeld) gewährt wird.

§ 8 Befragungsverzeichnis

- (1) Die Gemeinden führen ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger (§ 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 NLO), das mindestens sechs Wochen vor der Befragung eingesehen und bis spätestens eine Woche vor der Befragung berichtigt werden kann. Bei den mit Wahlen verbundenen Einwohnerbefragungen sind die für die Auslegung des Wählerverzeichnisses jeweils geltenden Fristen maßgeblich. In dem Verzeichnis wird vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat.
- (2) Die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie für die Wahlhandlung gelten entsprechend.

§ 9 Abstimmung

- (1) Die Stimmzettel werden vom Landkreis bereitgestellt.
- (2) Die Kennzeichnung der Stimmzettel erfolgt persönlich durch die zu der Einwohnerbefragung zugelassene Person. Auf Verlangen ist die Identität nachzuweisen.
- (3) Die Teilnehmer der Befragung geben durch Ankreuzen oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Stimmzettel zu erkennen, ob sie die gestellten Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen bzw. kennzeichnen bei mehreren Möglichkeiten die von ihnen gewählte Alternative.
- (4) Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmabgabevermerken gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 10 Ermittlung des Befragungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Befragungszeit stellt der Befragungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu den Befragungen mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben wurden und wie viele ungültig sind. Lässt die Befragung die Kennzeichnung unterschiedlicher Möglichkeiten zu, stellt der Befragungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Möglichkeiten entfallen und wie viele ungültig sind. Der/Die Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Befragungsleiter/die Befragungsleiterin.
- (2) Der Befragungsausschuss stellt in gleicher Weise das Befragungsergebnis für das gesamte Befragungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 11 Kostenerstattung

Den Gemeinden werden die ihnen durch die Vorbereitung und Durchführung der Einwohnerbefragung entstandenen Kosten analog der letzten Kreistagswahl erstattet. Finden Befragungen zusammen mit Wahlen statt, werden nur die zusätzlich durch die Befragung entstandenen Kosten erstattet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18. März 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14 und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 5, 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2 Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührensschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.03.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Anlage zur Satzung vom 18.03.2009 für den Rettungsdienst/Krankentransport
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 18.03.2009

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|---------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 76,84 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 0,88 € |
| c) ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 0,68 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|----------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 397,80 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 1,80 € |
| c) ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 0,88 € |

III. Notarzteinsatz

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von	321,50 €
Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) bis c) berechnet, wenn zugleich ein Rettungstransportwagen eingesetzt war.	

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Heeslinger Grundstücks GmbH & Co. KG hat am 11.06.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und eines Entwässerungsgrabens für das B-Plangebiet Nr. 15 der Gemeinde Gyhum „GWG Bockel III“ beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Bockel Flur 5 Flurstück 10 und 11. Der Standort des Entwässerungsgrabens befindet sich in der Gemarkung Bockel Flur 5 Flurstück 6/6.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 19.03.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	12.597.500 €
	in der Ausgabe auf	12.597.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.116.000 €
	in der Ausgabe auf	5.116.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **1.466.400 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **280.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 485 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Visselhövede, den 18.12.2008

Stadt Visselhövede

Franka Strehse (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. März 2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hemslingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hemslingen vom 20.03.2002 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg vom 15.04.2002, Nr. 7) wird um den folgenden neuen § 10 a „Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen“ ergänzt:

§ 10 a

Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

- (1) Grundstücke, die an mehrere öffentliche Einrichtungen angrenzen, sind zu jeder dieser öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig. Von diesen Grundstücken wird in die Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes nach § 5 bei Abrechnung jeder öffentlichen Einrichtung, für deren Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Herstellung oder Anschaffung Straßenbaubeiträge noch zu leisten oder schon geleistet sind, nur 60 v. H. der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 5 Absatz 2) einbezogen, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung
 - a) für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet nach § 11 BauNVO liegen, sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke (§§ 6 und 7) in sonstigen beplanten und unbeplanten Gebieten,
 - b) für Grundstücke, die auf Grund der nach § 34 BauGB beachtlichen Umgebung unter Berücksichtigung des geltenden Flächennutzungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen,
 - c) für die der Erschließung eines Grundstückes dienenden öffentlichen Einrichtungen oder deren Teileinrichtungen, für die Straßenbaubeiträge nicht erhoben werden dürfen (Grundstücke an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

Hemslingen, den 18. März 2009

Gemeinde Hemslingen
Die Bürgermeisterin
Kregel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 05.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.675.500,-- EUR
	in der Ausgabe auf	2.675.500,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.017.600,-- EUR
	in der Ausgabe auf	1.017.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 445.500,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	475 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Tarmstedt, den 06.02.2009

Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. März 2009

Gemeinde Tarmstedt

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 31 (Stade I - Rotenburg II)

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009 für den Wahlkreis 31 (Stade I - Rotenburg II) frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, Am Sande 2, 21682 Stade, bis

Donnerstag, dem 23.07.2009, um 18.00 Uhr abzugeben.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 29.06.2009,

dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher

geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind den Kreiswahlvorschlägen folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Stade, 13.03.2009

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 31 (Stade I - Rotenburg II)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.